

Sitzung vom 1. Februar 1995

**360. Anfrage (Alterskonzept der Gemeinde Rüti und Projektierungskredit für den
Neubau des Krankenhauses Rüti)**

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, hat am 12. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem gleichen Titel wurden von mir die Anfragen KR-Nrn. 153/1994 und 196/1994 eingereicht. Mit der Antwort des Regierungsrates bin ich nicht in allen Punkten einverstanden. Daher bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

Gemäss den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen stelle ich fest, dass die Direktion des Gesundheitswesens mit Schreiben vom 26. Januar 1994 der Fürsorgedirektion u.a. folgendes mitgeteilt hat:

«Die Gesundheitsdirektion erwartet, dass die Gemeinde Rüti in einem Alterskonzept festlegt, wie sie den Bedarf an Langzeitpflegeplätzen in ihrer Gemeinde decken wird. Wir empfehlen, bis zur Genehmigung des Alterskonzeptes durch die Gemeinde vorderhand keine kostenaufwendigen Planungen durchzuführen.»

Mit Schreiben vom 28. Januar 1994 teilt die Direktion des Gesundheitswesens dem Kreisspital Rüti u.a. folgendes mit:

«Die Gesundheitsdirektion erwartet, dass die Gemeinde Rüti in dem Alterskonzept festlegt, wie und wo sie ihren Bedarf an Langzeitpflegeplätzen zu decken gedenkt. Wir bitten Sie, bis zur Genehmigung des Konzeptes die Planungen für den Krankenhausneubau am Spital ruhenzulassen.»

Mit Schreiben vom 6. Februar 1994 (Brief fälschlicherweise datiert vom 6. Mai 1993, nimmt Bezug auf das Schreiben vom 29. November 1993) teilt die Direktion der Fürsorge der Fürsorgebehörde Rüti u.a. folgendes mit:

«In der Beilage erhalten Sie diese Stellungnahme (siehe Abs. 3), datiert vom 26. Januar 1994, zur Kenntnisnahme. Wir schliessen uns der Feststellung an, dass, bevor weitere Planungsarbeiten in Auftrag gegeben werden, das Alterskonzept vom Gemeinderat verabschiedet werden muss. Zu Ihrer Orientierung können wir Ihnen mitteilen, dass die Planungsabteilung der Gesundheitsdirektion dem Kreisspital Rüti (Herrn A. Hurter, Präsident) mitgeteilt hat, bis zur Genehmigung des Alterskonzeptes die Planungen für den Krankenhausneubau ruhenzulassen.»

Mit Expressschreiben vom 18. Mai 1994 teilt die Gesundheitsdirektion dem Gemeinderat Rüti, dem Kreisspitalverband Rüti sowie der Fürsorgebehörde Rüti folgendes mit:

«Wie wir Ihnen mehrfach mitgeteilt haben, erfolgt die Zusicherung des Staatsbeitrages an den Neubau der Krankenhausabteilung erst dann,

- wenn die Gemeinde Rüti ein Alterskonzept vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Langzeitpflegeplätzen der Krankenhausneubau erforderlich ist;

- wenn die Mitgliedsgemeinden des Kreisspitalverbandes dem Vorhaben zugestimmt und die auf sie entfallenden Baubeiträge (Bruttokredit) bewilligt haben.

Sollte das Projekt daran scheitern, gehen die Planungskosten voll zu Lasten des Kreisspitalverbandes ...»

Ich stelle hier nun eine gewisse Diskrepanz zwischen der geführten Korrespondenz, mit klaren Auflagen, und der beantworteten Anfrage fest. In der genannten Korrespondenz wird immer wieder darauf hingewiesen, dass, sollte kein Planungsstopp stattfinden, keine Subvention gesprochen werden könnten. Die beantwortete Anfrage enthält aber von diesen angedrohten Konsequenzen nichts mehr. Es wird nur noch ersucht und gebeten. Wieso dieser Widerspruch?

Obwohl seitens des Gemeinderates Rüti immer wieder behauptet wurde, ein Alterskonzept liege vor (gemeint war das «Konzept für die Betagtenpflege Rüti») und der Bedarf für das vergrösserte Krankenhausprojekt sei ausgewiesen, wird nun aufgrund einer Initiative doch noch ein umfassendes Alterskonzept in Auftrag gegeben; die Projektierung des Krankenhauses läuft aber trotzdem weiter. Was passiert nun, wenn das Alterskonzept andere Lösungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse vorschlägt oder ein Neubau des Krankenhauses in der jetzt geplanten Grösse überflüssig wird? Zieht der Regierungsrat hier die Konsequenzen betreffend Subventionierung (siehe zitierte Schreiben) und subventioniert dann das Krankenhaus nicht mehr?

Im weitem befremdet es mich, dass das geplante Krankenhaus den Bedarf an Pflegeplätzen für die Zweckverbandsgemeinden abdecken soll (siehe Zweckverbandsstatuten), im Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 26. Januar 1994 aber nur der voraussichtliche Bedarf der Gemeinde Rüti aufgezeigt wird. Richtigerweise hätte doch eine Bedarfsanalyse aller Zweckverbandsgemeinden erstellt werden müssen. Sollten sich hier bereits Überkapazitäten wie in Wald (vgl. «Zürcher Oberländer» vom 2. Dezember 1994) ergeben, müsste dann nicht das ganze Bauvorhaben gestoppt werden und müssten vor einer neuen Subventionszusage alle Projektierungsarbeiten im Augenblick eingestellt werden?

Die oben beschriebene Situation in Rüti wird noch unverständlicher, wenn der Spitalkommissionspräsident im «Zürcher Oberländer» am 3. Dezember 1994 verkündet, dass die Krankenhausplanung am Kreisspital Rüti jetzt auf einem «völlig neuen Konzept» aufgebaut sei und neuerdings für die Pflege von Langzeitpatienten «aller Altersstufen zur Verfügung» stehen soll. Heisst das, dass man jetzt schon eine Nutzungsänderung einplant? Liegt dieses neue Konzept der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung vor? Müsste diese geplante Nutzungsänderung nicht zuerst wieder dem Stimmbürger vorgelegt werden? Ist der Bedarf an solchen Pflegeplätzen eruiert und geprüft? Wie verträgt sich das Geschehen in Rüti mit dem vom Kanton dringend geforderten Bettenabbau im Akutbereich und dem regionalen Versorgungskonzept? Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus bestens.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

In der Antwort des Regierungsrates vom 3. August 1994 zu den Anfragen KR-Nr. 153/1994 und KR-Nr. 196/1994, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen generell verwiesen wird, findet sich sowohl ausgeführt, wieso die Gesundheitsdirektion ursprünglich verlangte, dass das von der Gemeinde Rüti geplante Alterskonzept in die Projektierung einbezogen werde, als auch, wieso sie in der Folge von dieser Forderung wieder zurückgetreten ist. Nach Einzelheiten in der geführten Korrespondenz, nach gewählten Formulierungen und versehentlichen Verschrieben war nicht gefragt worden, und sie waren für die Beantwortung auch nicht von Belang. Ein Widerspruch zwischen Korrespondenz und Beantwortung besteht nicht.

Nachdem am 13. Juni 1994 die Gemeindeversammlung Rüti beschlossen hatte, dem Krankenhausneubau den Vorzug vor einer Erweiterung des Altersheimes zu geben, sich die übrigen Zweckverbandsgemeinden bereits im Frühjahr 1994 für die Weiterführung der Projektierung ausgesprochen hatten und der Bedarf bereits anlässlich der Vorprojektgenehmigung durch den Regierungsrat am 13. Januar 1993 bejaht worden war, teilte die Gesundheitsdirektion am 12. August 1994 dem Kreisspital Rüti mit, dass keine Einwände mehr gegen die Fortführung der Planung für den Neubau bestünden. Der Gesundheitsdirektion sind seither keine neuen Gesuche, welche den Krankenhausneubau des Kreispitals Rüti betreffen, eingereicht worden.

Nach der Gesetzgebung fallen Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Staat entrichtet lediglich Beiträge, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesundheitsdirektion und der Regierungsrat haben sich daher erst wieder bei der Projektgenehmigung und der Beitragszusicherung mit dem Krankenhausneubau in Rüti zu befassen. Sie werden danzumal insbesondere Zweckmässigkeit, Aus-

gestaltung und Wirtschaftlichkeit der projektierten Bauten prüfen. Sollte sich inzwischen eine erhebliche Veränderung des Bedarfs ergeben haben, wird dies in die Erwägungen einzubeziehen sein. Nötigenfalls wird die Zusicherung des Staatsbeitrags mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, bei deren Nichtbeachtung der Beitrag gekürzt oder verweigert werden kann. Das Planungsrisiko tragen nach wie vor die Gemeinden des Kreisspitalverbandes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller